

SST.2023.224
(ST.2023.5; STA.2020.2574)

Urteil vom 6. Februar 2024

Besetzung Oberrichterin Plüss, Präsidentin
 Oberrichter Egloff
 Oberrichterin Möckli
 Gerichtsschreiberin Groebli Arioli

Anklägerin **Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm,**
 Untere Grabenstrasse 32, Postfach, 4800 Zofingen

Beschuldigter **A._____**,
 geboren am tt.mm.1969, von Sachseln,
 [...]
 verteidigt durch Rechtsanwalt Roland Schaub,
 [...]

Gegenstand Tötlichkeiten, Hausfriedensbruch; Kosten und Entschädigung

Das Obergericht entnimmt den Akten:

1.

1.1.

Die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm sprach den Beschuldigten mit Strafbefehl vom 16. Dezember 2022 der Tötlichkeiten und des Hausfriedensbruchs zum Nachteil seiner Mutter B._____ schuldig und bestrafte ihn mit einer unbedingten Geldstrafe von 130 Tagen à Fr. 90.00 (als Gesamtstrafe mit einer widerrufenen und der neuen Strafe), abzüglich 3 Tage Untersuchungshaft, womit sich die Tagessätze auf 127 Tage und deren Geldstrafenbetrag auf Fr. 11'430.00 reduzierte sowie einer Busse von Fr. 500.00, ersatzweise 5 Tage Freiheitsstrafe.

Auf Einsprache des Beschuldigten hin wurde der Strafbefehl zur Anklage erhoben und die Akten am 16. Januar 2023 zur Durchführung des Hauptverfahrens an das Bezirksgericht Kulm überwiesen.

1.2.

Das Bezirksgericht Kulm stellte das Verfahren mit Urteil vom 21. Juni 2023 betreffend Tötlichkeiten ein. Vom Vorwurf des Hausfriedensbruchs sprach es den Beschuldigten frei (Dispositiv-Ziff. 1). Die Zivilforderung von B._____ (im vorinstanzlichen Verfahren als Zivil- und Strafklägerin aufgetreten) verwies es auf den Zivilweg (Dispositiv-Ziff. 2). Die Verfahrenskosten wurden dem Beschuldigten auferlegt (Dispositiv-Ziff. 3) und seine Kosten musste er selbst tragen (Dispositiv-Ziff. 4).

2.

2.1.

Mit Berufungserklärung vom 11. September 2023 focht der Beschuldigte das ihm am 21. August 2023 zugestellte begründete vorinstanzliche Urteil nur teilweise an (Dispositiv-Ziff. 3 und 4) und beantragte, die Verfahrenskosten seien vollumfänglich B._____ aufzuerlegen bzw. eventualiter auf die Staatskasse zu nehmen. Weiter sei ihm eine angemessene Entschädigung auszurichten, wobei auch diese vollumfänglich B._____ aufzuerlegen bzw. eventualiter auf die Staatskasse zu nehmen sei.

2.2.

Mit dem Einverständnis der Parteien wurde das schriftliche Berufungsverfahren angeordnet. Die im vorinstanzlichen Verfahren als Zivil- und Strafklägerin aufgetretene B._____ verzichtete darauf, im Berufungsverfahren als Partei teilzunehmen.

Der Beschuldigte reichte die Berufungsbegründung am 23. November 2023 ein.

2.3.

Die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm beantragte mit Berufungsantwort vom 28. November 2023 die Abweisung der Berufung unter Kostenfolgen.

Das Obergericht zieht in Erwägung:

1.

Die Berufung des Beschuldigten richtet sich lediglich gegen die Kostenfolgen und die Entschädigung. In den übrigen Punkten wurde das vorinstanzliche Urteil nicht angefochten. Eine Überprüfung dieser Punkte, namentlich der Einstellung des Verfahrens in Bezug auf die Tötlichkeiten, des Freispruchs vom Vorwurf des Hausfriedensbruchs (Dispositiv-Ziff. 1) sowie der Zivilforderung (Dispositiv-Ziff. 2), findet somit nicht statt (Art. 404 Abs. 1 StPO).

2.

2.1.

Die Vorinstanz auferlegte dem Beschuldigten die Verfahrenskosten mit der Begründung, dass aufgrund der Aussagen der Beteiligten der Besuch des Beschuldigten bei seiner Mutter B. _____ nicht wie üblich angekündigt worden sei. B. _____ sei überrascht und draussen im Garten "abgepasst" worden, da sich der Beschuldigte und seine Töchter selbständig Zugang zu ihrem Grundstück verschafft hätten. Die Art und Weise, wie sie ins Haus "begleitet" worden sei, bleibe umstritten. Unbestritten sei jedoch, dass der Beschuldigte von B. _____ die Herausgabe von Gold verlangt habe. Aufgrund der gesamten Situation, insbesondere des Umstands, dass sein Vater im Sterben gelegen und die Zeit gedrängt habe, sei nachvollziehbar, dass er aufgebracht gewesen sei und die Herausgabe des Goldes verlangt habe. Es erscheine plausibel, dass der Beschuldigte fordernd und aggressiv aufgetreten sei und B. _____ sich dagegen zur Wehr gesetzt haben dürfte. Das unangemeldete, überraschende Auftauchen des Beschuldigten bei B. _____ und sein forderndes Herausverlangen des Goldes habe er sich als unangebrachtes Verhalten anrechnen zu lassen und seine Vorgehensweise würde Merkmale der ihm vorgeworfenen Straftatbestände aufweisen. Durch sein vorwerfbares Verhalten habe er den dringenden Verdacht einer strafbaren Handlung erweckt und dadurch ein Strafverfahren veranlasst, wodurch Kosten entstanden und eine Schädigung des Staatsvermögens bewirkt worden sei. Es wäre stossend und unbefriedigend, wenn letztlich der einzelne Bürger als Steuerzahler für diesen Schaden aufkommen müsste (vorinstanzliches Urteil E. 4.2 bzw. Dispositiv-Ziff. 3). Bei Auferlegung der Kosten sei grundsätzlich auch keine Entschädigung auszurichten, weshalb der Beschuldigte seine Kosten selbst zu tragen habe (vorinstanzliches Urteil E. 4.3 bzw. Dispositiv-Ziff. 4).

2.2.

Dagegen wendet der Beschuldigte ein, dass er von den ihm vorgehaltenen Straftatbeständen der Tötlichkeiten sowie des Hausfriedensbruchs freigesprochen worden sei. Bei beiden Tatbeständen handle es sich um Antragsdelikte. Mithin beruhten die Anschuldigungen ihm gegenüber einzig auf den Behauptungen seiner Mutter B. _____. Sogar diese habe wie seine als Zeuginnen befragten Töchter eine Tötlichkeit verneint. Hinsicht des Hausfriedensbruchs sei er mit der Begründung freigesprochen worden, ein Hausverbot lasse sich nicht erstellen. Sinngemäss halte ihm die Vorinstanz nun aber vor, seine Mutter durch seinen Besuch überrascht zu haben, indem er sich mit seinen Töchtern selbständig Zugang zu ihrem Grundstück verschafft hätte. Die Vorinstanz begründe nicht näher, inwiefern seine "Vorgehensweise" Merkmale der ihm vorgeworfenen Straftatbestände aufweisen würde. Die Vorinstanz argumentiere widersprüchlich, wenn sie ausführe, er hätte durch sein diesbezüglich vorwerfbares Verhalten den dringenden Verdacht einer strafbaren Handlung erweckt und dadurch das Strafverfahren veranlasst, und erkenne auch, dass das Strafverfahren erst und einzig mittels der ungerechtfertigten Strafanzeigen von B. _____ veranlasst worden sei. Die von der Vorinstanz (einzig) zitierte ältere Rechtsprechung sei mit Verweis auf die von ihm erwähnten Entscheide überholt. Vorausgesetzt seien regelmässig qualifiziert rechtswidrige, rechtsgenügend nachgewiesene Verstösse. Entgegen der (falschen) Darstellung der Vorinstanz sei es verfassungswidrig, einem nicht verurteilten Angeschuldigten wegen eines allein unter ethischen Gesichtspunkten vorwerfbaren Verhaltens Kosten zu überbinden. Dies habe die Vorinstanz aber offensichtlich in verfassungswidriger Weise getan, indem sie von einem unangebrachten Verhalten und nicht von einem qualifiziert rechtswidrigen, rechtsgenügend nachgewiesenen Verstoß gegen die Normen der Rechtsordnung gesprochen habe, geschweige dass solches überhaupt näher konkretisiert oder substantiiert nachgewiesen worden wäre. Von einem in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise erfolgten Verhalten könne nicht ernsthaft die Rede sein. Es sei unbestritten geblieben, dass das Verhältnis von ihm zu B. _____ bis zu jenem Tag gut gewesen sei und dass er über einen Schlüssel zum Elternhaus verfügt habe und jederzeit habe vorbeigehen können und dürfen, er mithin nicht unberechtigt auf das Grundstück gelangt sei. Überrascht könne B. _____ deshalb nicht gewesen sein. Sodann sei von ihr nicht in Abrede gestellt worden, dass er nach einem kurzen Disput von sich aus das Haus wieder verlassen hatte, weil ein Gespräch keinen Sinn gemacht habe. Wenn der Besuch für B. _____ überraschend oder "erschreckend" gewesen sein möge, könnte sich dies einzig auf die nicht angekündigte Begleitung durch seine beiden Töchter beziehen. Auch dies sei jedoch stark zu relativieren, seien doch die beiden Töchter bzw. Enkelkinder noch recht lange Zeit bei ihrer Grossmutter B. _____ bei Kaffee und Kuchen verblieben, was bei einem "erschreckenden" Ereignis wohl kaum der Fall gewesen wäre. Im Übrigen hätte die Begleitung durch die Töchter auch nichts mit einem allfälligen ihm vorwerfbaren Verhalten zu tun. Zusammenfassend erschliesse

sich ihm nicht, inwiefern sein Besuch, u.a. mit dem Zweck, mit ihr über das ihm gehörende Gold zu sprechen und dieses abzuholen, um dann nach einem kurzen Disput deswegen das Elternhaus kurzerhand wieder zu verlassen, um einem Streit auszuweichen, ein unangebrachtes und vor allem zivilrechtlich vorwerfbares Verhalten sein soll, welches eine Kostenauflage rechtfertigen würde. B._____ habe aus nichtigem Grund Strafanzeigen gegen ihn eingereicht und damit die Kosten verursacht, weshalb ihr gestützt auf Art. 432 Abs. 2 StPO auch die Kosten der Strafuntersuchung aufzuerlegen seien und sie ihm gegenüber entschädigungspflichtig werde, nachdem es sich vorliegend um Antragsdelikte handle (Berufungsbegründungsbegehren Ziff. 1 bzw. S. 3 ff.).

2.3.

Die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm verwies auf die Erwägungen der Vorinstanz und verzichtete auf eine weitergehende Berufungsantwort.

2.4.

2.4.1.

Die Verfahrenskosten werden vom Kanton getragen, der das Verfahren geführt hat, sofern keine abweichenden Bestimmungen bestehen (Art. 423 Abs. 1 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens trägt sie demnach die Verfahrenskosten grundsätzlich nicht. Indes können ihr gemäss Art. 426 Abs. 2 StPO bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat.

Nach der Rechtsprechung verstösst eine Kostenauflage bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens gegen die Unschuldsvermutung (Art. 10 Abs. 1 StPO, Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK), wenn der beschuldigten Person in der Begründung des Kostenentscheids direkt oder indirekt vorgeworfen wird, es treffe sie ein strafrechtliches Verschulden. Damit käme die Kostenauflage einer Verdachtsstrafe gleich. Dagegen ist es mit Verfassung und Konvention vereinbar, einer nicht verurteilten beschuldigten Person die Kosten zu überbinden, wenn sie in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise, d.h. im Sinne einer analogen Anwendung der sich aus Art. 41 OR ergebenden Grundsätze, eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm, die sich aus der Gesamtheit der schweizerischen Rechtsordnung ergeben kann, klar verletzt und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat. In tatsächlicher Hinsicht darf sich die Kostenauflage nur auf unbestrittene oder bereits klar nachgewiesene Umstände stützen. Das Verhalten einer angeschuldigten Person ist widerrechtlich, wenn es klar gegen Normen der Rechtsordnung verstösst, die sie direkt oder indirekt zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen verpflichten (vgl. Art. 41 Abs. 1 OR). Vorausgesetzt sind

regelmässig qualifiziert rechtswidrige, rechtsgenügend nachgewiesene Verstösse. Die Verfahrenskosten müssen mit dem zivilrechtlich vorwerfba- ren Verhalten in einem adäquat-kausalen Zusammenhang stehen (BGE 144 IV 202 E. 2.2; BGE 119 Ia 332 E. 1b; BGE 116 Ia 162 E. 2c, Ur- teile des Bundesgerichts 6B_416/2020 vom 20. August 2020 E. 1.1.1; 6B_1094/2019 vom 25. Juni 2020 E. 2.2; je mit Hinweisen).

2.4.2.

Der Privatklägerschaft können nach Art. 427 Abs. 1 lit. a und c StPO die Verfahrenskosten, die durch ihre Anträge zum Zivilpunkt verursacht worden sind, auferlegt werden, wenn die beschuldigte Person freigesprochen oder die Zivilklage abgewiesen wird. Bei Antragsdelikten wird unterschieden, ob die antragstellende Person nur Antrag gestellt hat oder sich auch am Ver- fahren als Privatklägerin (Zivil- und/oder Strafklägerin) beteiligt hat. Im ers- teren Fall besteht die Kostentragungspflicht gemäss Art. 427 Abs. 2 StPO nur, sofern die antragstellende Person mutwillig oder grobfahrlässig die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat und das Verfahren gegen die beschuldigte Person eingestellt oder diese freigesprochen wurde und sie nicht nach Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflich- tig ist. Falls sich die antragsstellende Person hingegen auch als Privatklä- gerin (Zivil- und/oder Strafklägerin) am Verfahren beteiligt, können ihr die Verfahrenskosten bereits dann auferlegt werden, wenn das Verfahren ein- gestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen wird und diese nicht nach Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig ist. Im letzteren Fall wird daher nicht gefordert, dass die antragsstellende Privatklägerschaft die Einleitung des Verfahrens mutwillig oder grobfahrlässig bewirkt oder dessen Durch- führung erschwert hat (BGE 138 IV 248 E. 4.2; bestätigt in BGE 147 IV 47 E. 4.2.2).

2.5.

Der Kostenentscheid präjudiziert die Entschädigungsfrage (BGE 147 IV 47 E. 4.1; 137 IV 352 E. 2.4.2).

2.6.

2.6.1.

Es ist unbestritten, dass es am 13. April 2020 zu einem von B._____ unge- wollten Treffen zwischen ihr und dem Beschuldigten kam, wobei der Be- schuldigte die Herausgabe von Gold verlangte und ein Streit entstand. B._____ stellte am 14. April 2020 wegen des von ihr erwähnten Sachver- halts vom 13. April 2020 wegen aller anwendbaren Antragsdelikte Strafan- trag (Untersuchungsakten [UA] act. 702 bzw. 1822 sowie 178 und 1819). Am 10. Juli 2020 erfolgte u.a. auch wegen dieses Ereignisses eine Straf- anzeige (UA act. 1563 ff.). Die Vorinstanz liess aufgrund der eingetretenen Verjährung offen, ob es am 13. April 2020 zu Tötlichkeiten des Beschuldig- ten gegenüber B._____ gekommen sei (Urteil E. 2.1). Vom Vorwurf des Hausfriedensbruchs wurde er aufgrund eines nicht belegten, mündlichen

Hausverbotes freigesprochen (E. 2.2). Die Einstellung des Verfahrens und der Freispruch erfolgten somit aufgrund eines Prozesshindernisses und des fehlenden objektiven Tatbestandselements des Handelns gegen den Willen des Berechtigten.

Der Beschuldigte bestreitet, seine Mutter tätlich angegriffen zu haben (UA act. 247 f. bzw. UA act. 1641 f.) und dass diese ihm ein mündliches Hausverbot erteilt habe (vorinstanzliches Protokoll S. 9 f.). Die Zeugin C._____ verneinte vor Vorinstanz, dass der Beschuldigte B._____ gewaltsam ins Haus gezogen habe. Sie wusste nichts von einem Hausverbot (vorinstanzliches Protokoll S. 12). Die Zeugin D._____ sprach vor Vorinstanz von einem Streit und einer hitzigen Stimmung. Sie verneinte, ausgesagt zu haben, dass der Beschuldigte ihr (recte: B._____) gegenüber handgreiflich geworden sei. Das Wort Hausverbot sei an diesem Nachmittag seitens B._____ nicht gefallen und sie habe nicht gesehen, wie der Beschuldigte und ihre Schwester ins Haus gegangen seien (vorinstanzliches Protokoll S. 13 f.).

Angesichts dieser Umstände ist – unabhängig von einer strafrechtlichen Würdigung des Verhaltens des Beschuldigten als Hausfriedensbruch bzw. Tätlichkeiten, welche hier nicht mehr zur Diskussion steht – ein widerrechtliches Verhalten des Beschuldigten, das für ihn voraussehbarermassen das eingeleitete Strafverfahren mit den entstandenen Kosten nach sich ziehen musste, nicht ersichtlich. Ein allfälliges forderndes und aggressives Verhalten des Beschuldigten (vgl. vorinstanzliches Urteil E. 4.2) stellt kein zivilrechtlich vorwerfbares Verhalten im Sinne der aufgezeigten Rechtsprechung (vgl. E. 2.4.1 oben) dar, so dass ihm die Verfahrenskosten nicht aufzuerlegen sind.

2.6.2.

Aufgrund des Freispruchs bzw. der Einstellung des Verfahrens, nachdem der Beschuldigte nicht anderweitig verfahrenskostenpflichtig gemäss Art. 426 Abs. 2 StPO ist und nachdem der am 16. Mai 2023 geschlossene Vergleich mit Rückzug der Strafanträge (vgl. Gerichtsakten [GA] act. 79) vom Beschuldigten widerrufen wurde (GA act. 80; vgl. dazu auch Art. 427 Abs. 3 StPO), sind die vorinstanzlichen Verfahrenskosten für die zwei Antragsdelikte (Tätlichkeiten und Hausfriedensbruch) auch ohne Vorliegen der strengeren Voraussetzungen der mutwilligen oder grobfahrlässigen Verfahrenseinleitung gemäss Art. 427 Abs. 2 lit. a und b StPO B._____, welche sich im vorinstanzlichen Verfahren als Privatklägerin (Zivil- und Strafkägerin) beteiligte (vgl. UA act. 702 bzw. 1822), aufzuerlegen.

2.7.

2.7.1.

Analog den Verfahrenskosten ist B._____ gemäss Art. 432 Abs. 2 StPO zu verpflichten, dem Beschuldigten jene Aufwendungen zu entschädigen, die

ihm im Zusammenhang mit den angeklagten Antragsdelikten entstanden sind (vgl. auch oben E. 2.4.1). Demnach wird B._____ verpflichtet, dem Beschuldigten die vorinstanzlichen Parteikosten zu entschädigen.

Der Beschuldigte machte mit Kostennote vom 23. November 2023 einen Aufwand von 36.30 Stunden geltend. Nicht zu entschädigen sind davon die Aufwendungen für Terminabsprachen, Aktenverkehr, Aktenablage sowie das Verfassen administrativer Schreiben – vorliegend geltend gemacht am 13., 22., 24. und 28. März 2023 mit einem Aufwand von je 0.08 Stunden sowie am 23. März 2023 mit einem Aufwand von 0.25 Stunden – als sogenannter anwaltlicher Kleinstaufwand (vgl. dazu Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft 470 17 129 vom 21. November 2017 E. 2.2c; VIKTOR LIEBER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 4 zu Art. 135 StPO; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 2C_985/2020 vom 5. November 2021 E. 4.9). Eine Kenntnisnahme einer gewährten Fristerstreckung – vorliegend geltend gemacht am 16. Februar 2023, 6. und 24. März 2023 mit einem Aufwand von je 0.08 Stunden – gilt als anwaltlicher Kürzestaufwand und ist grundsätzlich nicht entschädigungspflichtig (vgl. Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft 470 16 83 vom 5. Juli 2016 E. 2.5.5; LIEBER, a.a.O., N. 4 zu Art. 135 StPO; Leitfaden für amtliche Mandate der Oberstaatsanwalt des Kantons Zürich, Ziff. 6.4.2 S. 65). Der Aufwand für die Vorbereitung der Hauptverhandlung (Aktenstudium am 10. Mai 2023 mit einem Aufwand von 2.67 Stunden, Besprechung mit Klient am 14. Mai 2023 mit einem Aufwand von 2.25 Stunden, Aktenstudium/Rechtliche Abklärungen mit einem Aufwand von 3 Stunden und das Erstellen der Plädoyernotizen mit einem Aufwand von 8.84 Stunden) von gesamthaft 16.76 Stunden ist um 4.76 Stunden 12 Stunden zu kürzen. Die fraglichen Tatbestände der Tötlichkeiten und des Hausfriedensbruchs waren in rechtlicher Hinsicht einfach, auch wenn die Akten umfangreich waren. Entsprechend geringer fällt der notwendige und verhältnismässige Aufwand aus. Schliesslich waren die nach der Hauptverhandlung vom 16. Mai 2023 angehobenen Vergleichsbemühungen – vorliegend geltend gemacht am 17. Mai 2023 mit einem Aufwand von 0.42 Stunden, am 17., 18. (zweimal) und 24. Mai 2023 mit einem Aufwand von je 0.08 Stunden, am 19. Mai 2023 mit einem Aufwand von 0.17 Stunden, am 23. Mai 2023 mit je einem Aufwand von 0.25 Stunden – zur gehörigen Erledigung des Prozessmandats nicht erforderlich und dementsprechend nicht zu entschädigen. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ergibt dies gesamthaft einen um 6.73 Stunden reduzierten Aufwand von 29.57 Stunden. Zu korrigieren ist zudem der Stundenansatz. Dieser beläuft sich für die im Jahr 2023 erbrachte Leistung auf Fr. 220.00 (§ 9 Abs. 2^{bis} AnwT in der bis zum 31. Dezember 2023 gültigen Fassung). Die Spesen sind nicht detailliert geltend gemacht, weshalb pauschal 3 % zu vergüten sind. Unter Berücksichtigung von 7.7 % Mehrwertsteuer belaufen sich die gerichtlich anerkannten Aufwendungen des Beschuldigten für das

vorinstanzliche Verfahren somit auf Fr. 7'216.50 (29.57 x 220 x 1.03 x 1.077). B. _____ hat dem Beschuldigten diese Kosten zu entschädigen.

2.7.2.

B. _____ hat keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen im vorinstanzlichen Verfahren (vgl. Art. 433 StPO e contrario).

3.

Zusammenfassend liegt mit der in Ziff. 3 des Urteils des Bezirksgerichts Kulm vom 21. Juni 2023 erkannten Kostenauflegung zu Lasten des Beschuldigten ein Verstoss gegen Art. 426 Abs. 2 StPO bzw. mit der in Ziff. 4 verweigerten Entschädigung ein Verstoss gegen Art. 432 Abs. 2 StPO vor, weshalb die Berufung vollumfänglich gutzuheissen ist.

4.

4.1.

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Die Entschädigung der beschuldigten Person für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte geht bei einer Einstellung des Strafverfahrens oder bei einem Freispruch zulasten des Staates, wenn es sich um ein Officialdelikt handelt (Art. 429 Abs. 1 StPO), und zulasten der Privatklägerschaft, wenn es um ein Antragsdelikt geht (Art. 432 Abs. 2 StPO). Geht es um ein Antragsdelikt, wird sowohl im Berufungs- wie im Beschwerdeverfahren die Privatklägerschaft entschädigungspflichtig (Art. 439 Abs. 1 i.V.m. Art. 432 Abs. 2 StPO; BGE 147 IV 47 E.4.2.6).

Aufgrund der parallelen Behandlung von Verfahrenskosten und Entschädigungen gilt im Übrigen der Grundsatz, dass nur die *aktiv* sich am Verfahren beteiligende Privatklägerschaft verpflichtet werden kann, Verfahrenskosten zu tragen, gleichermassen für die Anlastung der Entschädigung an eine obsiegende beschuldigte Person (Urteil des Bundesgerichts 6B_582/2020 vom 17. Dezember 2020 E. 4.2.2 mit Verweis auf in BGE 145 IV 90 nicht veröffentlichte E. 2.1 des Urteils 6B_369/2018 vom 7. Februar 2019).

4.2.

Der Beschuldigte obsiegt im Berufungsverfahren und B. _____ hat sich im Berufungsverfahren nicht beteiligt. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind somit gestützt auf Art. 423 Abs. 1 StPO auf die Staatskasse zu nehmen.

Die vom Verteidiger des Beschuldigten im Zusammenhang mit dem Berufungsverfahren geltend gemachten Aufwendungen von 13.07 Stunden erscheinen in Anbetracht der umfangreichen Akten als angemessen. Zu

korrigieren ist allerdings der Stundenansatz. Dieser beläuft sich auf Fr. 220.00 (§ 9 Abs. 2^{bis} AnwT in der bis zum 31. Dezember 2023 gültigen Fassung). Daraus resultiert ein Honorar in der Höhe von Fr. 2'875.40 zuzüglich Spesen von Fr. 55.50 sowie 7.7 % Mehrwertsteuer in der Höhe von Fr. 225.70. Gesamthaft belaufen sich die gerichtlich anerkannten Aufwendungen des Beschuldigten für das vorinstanzliche Verfahren somit auf Fr. 3'156.60. Die Obergerichtskasse wird somit angewiesen, dem Beschuldigten eine gerichtlich genehmigte Entschädigung in der Höhe von Fr. 3'156.60 (inkl. Auslagen und MWSt) auszurichten.

5.

Tritt das Berufungsgericht, wie vorliegend, auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 StPO, Art. 81 StPO). Das ist auch der Fall, wenn eine Berufung vollumfänglich abgewiesen wird (Urteil des Bundesgerichts 6B_761/2017 vom 17. Januar 2018 E. 4 mit Hinweisen).

Das Obergericht beschliesst:

1.

Das Verfahren wird in Bezug auf die Tätlichkeiten gemäss Art. 126 Abs. 1 StGB eingestellt. (**in Rechtskraft erwachsen**)

Das Obergericht erkennt:

1. [in Rechtskraft erwachsen]

Der Beschuldigte wird vom Vorwurf des Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 StGB freigesprochen.

2. [in Rechtskraft erwachsen]

Die Zivilforderungen von B._____ werden auf den Zivilweg verwiesen.

3.

3.1.

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden auf die Staatskasse genommen.

3.2.

Die Obergerichtskasse wird angewiesen, dem Beschuldigten als Entschädigung für das Berufungsverfahren Fr. 3'156.60 auszurichten.

4.

4.1.

Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 2'390.00 (inkl. Anklagegebühr von Fr. 1'100.00) werden B._____ auferlegt.

4.2.

B._____ wird verpflichtet, dem Beschuldigten für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 7'216.50 zu bezahlen.

4.3.

B._____ hat keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen im erstinstanzlichen Verfahren.

Zustellung an:
[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerd-
elegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 6. Februar 2024

Obergericht des Kantons Aargau

Strafgericht, 2. Kammer

Die Präsidentin:

Die Gerichtsschreiberin:

Plüss

Groebl Arioli